

Friedhofssatzung ( alt)	Friedhofssatzung (neu)/Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>Friedhofsordnung der Stadt Rheinau Inhaltsübersicht</b></p> <p><del>Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung und der Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) für Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz v. 07. Feb. 1994 (GBl. S. 86) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau in öffentlicher Sitzung am 31.11.2009 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>Friedhofssatzung der Stadt Rheinau Inhaltsübersicht</b></p> <p>Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1 , 39 Abs. 2 und 49 Abs.3 Nr. 2 Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den § 54 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am..... die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>I Allgemeine Vorschriften</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>I Allgemeine Vorschriften</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in</p> <p>Diersheim, Freistett, Hausgereut, Helmlingen, Holzhausen, Honau, Linx/Hohbühn Memprechtshofen, Rheinbischofsheim</p> <p>sowie dem Ehrenmal „Panzergraben“ auf Gemarkung Rheinau-Freistett.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Widmung</b></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rheinau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in</p> <p>Diersheim, Freistett, Hausgereut, Helmlingen, Holzhausen, Honau, Linx/Hohbühn Memprechtshofen, Rheinbischofsheim</p> <p>sowie dem Ehrenmal „Gedenkstätte und Friedhof Panzergraben“ auf der Gemarkung Rheinau-Freistett.</p> <p>1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.</p> <p>2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p> <p>3. Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Bestattungsbezirke sind deckungsgleich mit den Gemarkungsgrenzen der Ortsteile. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Für Verstorbene im Sinne von § 2 Abs. 2 ist der letzte Wohnsitz in Rheinau maßgebend. Die Bestattung in einem anderen Bestattungsbezirk ist auf Antrag zulässig</p>

## § 2

### Friedhofszweck / Widmung

1. ~~Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung und der Totenehrung sowie dem pietätvollen Gedenken an die verstorbenen Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.~~ ( In § 1 Nr. 1 ersetzt )
2. ~~Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Pflegeheim oder die auswärtige Aufnahme in häusliche Pflege aufgegeben haben.~~ ( In § 1 Nr. 1 ersetzt )
3. ~~Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 15 oder ein Urnengrab zur Verfügung steht, das nicht erst anlässlich dieser Beisetzung sondern bereits früher erworben wurde.~~ (entfällt)
4. ~~Die Bestattung anderer als in Abs. 1 und 2 genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.~~( In § 1 Nr. 1 ersetzt )
5. ~~Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.~~(§ 1 Nr. 2 ersetzt)

## § 3

### Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Die Bestattungsbezirke sind deckungsgleich mit den Gemarkungsgrenzen der Ortsteile.( In § 1 Nr. 1 ersetzt )
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Für Verstorbene im Sinne von § 2 Abs. 2 ist der letzte Wohnsitz in Rheinau maßgebend.(In § 1 Nr. 3 ersetzt )
- (3) Die Bestattung in einem anderen Bestattungsbezirk ist auf Antrag zulässig, ~~wenn Angehörige, die diese Grabbpflege übernehmen, in diesem Bestattungsbezirk wohnhaft sind oder wenn ein Recht auf Bestattung in einer Wahlgrabstätte oder Urnengrabstätte dieses Bestattungsbezirkes besteht~~(In § 1 Nr. 3 ersetzt )

**§ 4 (enfällt)**  
**Schließung und Entwidmung**

- ~~(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten und Teilbereiche des Friedhofs.~~
- ~~(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.~~
- ~~(3) Soweit erforderlich kann, wenn die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, in diesen zuletzt genannten Fällen auch die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Stadt verlangt werden.~~
- ~~(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.~~
- ~~(5) Die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Wunsch der Angehörigen, in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.~~
- ~~(6) Die Kosten der erforderlichen Umbettung übernimmt die Stadt Rheinau. Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Rheinau in ähnlicher Weise angelegt und hergerichtet wie die ursprüngliche Grabstelle. Die Ersatz-Wahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.~~
- ~~(7) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Bei einzelnen Wahlgrabstellen wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich informiert.~~

II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit beschränkt.</p> <p>(2) <del>Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, feste Öffnungszeiten festzulegen. Die Öffnungszeiten können — durch Anschlag/Aushang am Eingang des Friedhofs oder an — anderer geeigneter Stelle oder im Amtsblatt bekannt — gegeben werden. Unberührt hiervon sind die — Beerdigungszeiten nach § 8 Abs. 2. (entfällt)</del></p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen. (In § 2 Nr. 2 ersetzt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Öffnungszeiten</b></p> <p>1. Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden.</p> <p>2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>(1) <del>Alle</del> haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und dem Friedhofszweck entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Verbote/Verhaltensregeln auf den Friedhöfen:</p> <p style="margin-left: 20px;"><del>a) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten,</del></p> <p style="margin-left: 20px;"><del>b) auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>— die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, (§ 3 Abs. 2 a ersetzt)</del></li> <li><del>— während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen, (§ 3 Abs. 2 b ersetzt)</del></li> <li><del>— die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, (§ 3 Abs. 2 c ersetzt)</del></li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Verhalten auf dem Friedhof</b></p> <p>1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a.) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden</li> <li>b.) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.</li> <li>c.) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,</li> <li>d.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde</li> <li>e.) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern,</li> </ul>

- ~~Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde~~, (§ 3 Abs.2 d ersetzt)
- ~~Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern~~ (§ 3 Abs.2 e ersetzt)
- ~~Waren und gewerbliche Dienste anzubieten~~, (§ 3 Abs.2 f ersetzt)
- Druckschriften zu verteilen (§ 3 Abs.2 g ersetzt)
- ~~Kundgebungen, Demonstrationen und politische Veranstaltungen sind generell untersagt~~ (§ 3 Abs.2 h ersetzt)

(3) ~~Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.~~ (§3 ersetzt)

(4) ~~Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen die jedoch der Totenehrung dienen, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.~~ (§3 Abs. 3 ersetzt)

f.) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

g.) Druckschriften zu verteilen

i.) Fremd-Müll ( Müll der nicht auf dem Friedhof anfällt) ist nicht in den vorhandenen Müllcontainer abzulagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

3. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

**§ 7**  
**Gewerbliche Tätigkeiten**

- (1) ~~Bildhauer, Steinmetz, Gärtnereibetriebe, Bestatter, sonstige Gewerbetreibende und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die einschlägigen Bestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften usw.) zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.~~ (In § 4 Abs.2 ersetzt)
- (2) ~~Für die Ausübung dieser Tätigkeiten bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann den Umfang der Tätigkeiten bestimmen.~~ (In § 4 Abs.1 ersetzt)
- (3) ~~Die Friedhofswege dürfen nur mit geeigneten, geräuscharmen Fahrzeugen im für die Arbeit notwendigen Rahmen im Schrittempo befahren werden.~~ (In § 4 Abs.4 ersetzt)
- (4) ~~Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien können auf den Friedhöfen nur während der Tagesarbeit und nur an Stellen an denen sie nicht behindern abgelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.~~ (In § 4 Abs.4 ersetzt)
- (5) ~~Abfälle, die bei der Ausführung gewerblicher Arbeiten anfallen, dürfen grundsätzlich nicht in den auf den Friedhöfen bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden, sondern sind von den Gewerbetreibenden wieder mitzunehmen. In Ausnahmefällen ist nach vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung die Entsorgung gegen Entgelt möglich. Gewerbliche Geräte und Werkzeug dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.~~(entfällt)

**§ 4**  
**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet.  
Sie haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
4. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit und Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

<p>(6) <del>Gewerbetreibende und ihre Bediensteten oder ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sollten sie trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Friedhofspersonals/Friedhofsverwaltung zuwiderhandeln, kann die Friedhofsverwaltung eine weitere Betätigung auf den städtischen Friedhöfen auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</del> (In § 4 Abs. 5 ersetzt)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>III. Bestattungsvorschrift</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Bestattungsvorschrift</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Allgemeines</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Allgemeines</b></p>
<p>(1) <del>Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen bzw. umgehend nachzureichen. Insbesondere ist der „Antrag auf Erwerb/Verlängerung eines Nutzungsrechtes“ in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben mind. 24 Std. vor dem Bestattungstermin vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.</del> (In § 5 Abs.1 ersetzt)</p> <p>(2) <del>Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</del> (In § 5 Abs, 2 ersetzt)</p> <p>(3) <del>Bestattungen sind grundsätzlich nur auf den Friedhöfen der Stadt zulässig und werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden können, werden von der Friedhofsverwaltung von Amts wegen in einer Urnengrabstelle auf Kosten der Bestattungspflichtigen beigesetzt.</del>(entfällt)</p> <p>(4) Die Stadt kann die Bestattungsaufgaben an ein Unternehmen ganz oder teilweise übertragen, wobei aber die Zuständigkeiten für die übertragenen Aufgaben grundsätzlich bei der Stadt verbleiben (Zuteilung von Gräbern, Vergabe von Bestattungsterminen etc.). ( In § 5 Abs.3 ersetzt)</p>	<p>1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>2. Die Stadt setzt Ort und Zeit des Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen bzw. Trauerredner.</p> <p>3. Die Stadt kann die Bestattungsaufgaben an ein Unternehmen ganz oder teilweise übertragen, wobei aber die Zuständigkeiten für die übertragenen Aufgaben grundsätzlich bei der Stadt verbleiben (Zuteilung von Gräbern, Vergabe von Bestattungsterminen etc.).</p>

**§ 9  
Särge**

- (1) ~~Särge sollen aus Vollholz (leicht verweslichem Holz) einheimischer Baumarten gefertigt, fest verfügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Hierbei soll es sich um gut abbaubares, möglichst naturbelassenes, nicht mit Holzschutzmitteln und Oberflächenveredelungen, wie z.B. Lacke, Farben, versehenes Holz handeln. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen/Materialien hergestellt sein. Särge aus Metall oder mit Metalleinsätzen sind grundsätzlich nicht zulässig.~~ (In § 6 Abs.1 u. 4 ersetzt)
- (2) In Wahlgrabstätten können in Ausnahmefällen Särge aus Hartholz verwendet werden, wenn die Nutzungszeit mindestens 30 Jahre beträgt. ( In § 6 Abs.2 ersetzt)
- (3) ~~Bei Verwendung von Särgen aus Hartholz in Fällen des Abs. 2 ist dies extra zu beantragen. Wurden die Verstorbenen in einem Metallsarg oder Holzarg mit Metalleinsatz überführt, so bedarf die Bestattung ebenfalls der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstelle wird im Gräberverzeichnis und Bestattungsbuch besonders gekennzeichnet bzw. ein Vermerk angebracht.~~ (In § 6 Abs. 2 ersetzt)  
~~Die Ruhezeit (Verwesungsfrist) wird in diesen Fällen von 20 auf 30 Jahre erhöht. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, solche Bestattungen in einem besonderen Teil des Friedhofs mit einer längeren Ruhefrist durchzuführen.~~ ( In § 8 ersetzt)
- (4) ~~An Särgen dürfen keine Verzierungen angebracht sein, die das Hinablassen in das Grab erschweren. Griffe und Sargfüße müssen haltbar aufgeschraubt sein.~~ (entfällt)
- (5) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und max. 0,75 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen max. 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. ( In § 6 Abs. 3 ersetzt)  
Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu informieren und deren Zustimmung einzuholen. ( In § 6 Abs. 3 ersetzt)
- (6) ~~Einäscherungssärge dürfen nur aus unbehandeltem Vollholz bestehen oder müssen den Bestimmungen und Anforderungen des Krematoriums entsprechen. Für Beschläge, die Auskleidung von Särgen, Totenwäsche und Sargbeigaben dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die beim Verbrennen geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gelten entsprechend.~~ (entfällt)

**§ 6  
Särge/Urnen**

1. Särge und Sargausstattung für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
2. In Wahlgrabstätten können in Ausnahmefällen Särge aus Hartholz verwendet werden, wenn die Nutzungszeit mindestens 30 Jahre beträgt. Bei Verwendung von Särgen aus Hartholz in Fällen des ist dies extra zu beantragen.
3. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge sollten höchstens 2,05 m lang, 0,70m hoch und max. 0,75 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
4. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit andres nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.
5. Die Beschaffenheit der Urnen bei den Urnengräberfeldern und den Rasengräberfeldern muss so sein, dass sie aus biologischer abbaubarem Material besteht.
6. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern bestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Der Auftraggeber der Bestattung hat bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal – z.B durch Angehörige – in eigener Verantwortung zu stellen. Das ritusgemäße Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport der Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen. ( Satzung Stuttgart)

**§ 10  
Ausheben der Gräber**

- (1) ~~Die Gräber werden von städt. Personal oder von einem von der Stadt beauftragten Unternehmer oder Person ausgehoben und zugefüllt.~~ ( In § 7 Abs. 1 ersetzt)
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Der Grundwasserspiegel darf nicht angeschnitten werden.
- (3) Vor dem Öffnen des Grabes haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente und Einfassungen - soweit erforderlich - zu entfernen oder entfernen zu lassen. Das Lagern von Grabsteinen, Grabsteinteilen und Einfassungen auf den Friedhöfen, auch nur vorübergehend, ist nicht gestattet.
- (4) ~~Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab zu dulden, dass die ihm zugeordnete Grabstätte mit einem Erdcontainer überbaut oder in anderer Art und Weise beansprucht werden kann. Der ursprüngliche Zustand wird nach der Beisetzung wieder hergestellt.~~ (entfällt)

**§11  
Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen grundsätzlich 20 Jahre.  
Bei Verwendung von Hartholzsärgen, Metallsärgen oder Särgen mit Metalleinsatz (vgl. § 9 Abs. 2 + 3) beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

**§ 7  
Ausheben der Gräber**

1. Die Stadt lässt Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen von Unternehmen ausführen. Dazu gehören auch der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten und die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Der Grundwasserspiegel darf nicht angeschnitten werden.
3. Vor dem Öffnen des Grabes haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente und Einfassungen - soweit erforderlich - zu entfernen oder entfernen zu lassen. Das Lagern von Grabsteinen, Grabsteinteilen und Einfassungen auf den Friedhöfen, auch nur vorübergehend, ist nicht gestattet.

**§8  
Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen grundsätzlich 20 Jahre.  
Bei Verwendung von Hartholzsärgen, Metallsärgen oder Särgen mit Metalleinsatz beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

**§ 12**  
**Umbettungen/Ausgrabungen**

- (1) ~~Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen (Erdbestattungen) aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb eines Bestattungsbezirkes nicht zulässig.~~ (In § 9 Abs.1 ersetzt)
- (2) ~~Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnengrab der jeweilige Nutzungsberechtigte~~ (In § 9 Abs. 3 ersetzt)
- (3) ~~In den Fällen des § 25 (Entziehen von Nutzungsrechten) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amt wegen in ein Reihengrab oder Urnengrab umgebettet werden.~~  
~~Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Die Nutzungsberechtigten/ Verfügungsberechtigten sind nach Möglichkeit vorher zu hören.~~ ( In § 9 Abs. 4 ersetzt)
- (4) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ( In § 9 Abs. 5 ersetzt)
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schaden, der an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. (In § 9 Abs. 6 ersetzt)
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. (In § 9 Abs. 7 ersetzt)
- (7) ~~Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.~~ (entfällt)

**§ 9**  
**Umbettungen**

1. Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
4. In den Fällen des § 22 Abs.1 S.3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs.1 S.4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
7. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten	IV. Grabstätten
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Allgemeines</b></p> <p><del>Alle Grabstätten, Anlagen und Einrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.</del> (In § 10 Abs. 1 ersetzt)</p> <p>(1) Die zur Verfügung stehenden Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengräber (Einzelgräber) für Erdbestattungen</li> <li>b) Wahlgräber (Einzelgräber/Doppelgräber) für Erdbestattungen und/oder Aschenbeisetzungen</li> <li>c) Wahlgräber im besonderen Gräberfeld (bis zu drei Erdbestattungen innerhalb der Ruhefrist und/oder Aschenbeisetzungen)</li> <li>d) Urnengräber (Status wie Wahlgräber, Mehrfachbelegung innerhalb der Ruhefrist möglich)</li> <li>e) Ehrengräber (werden für Ehrenbürger im Einzelfall bestimmt)</li> <li>f) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsgräber) (In § 10 Abs. 2 ersetzt)</li> </ol> <p>(2) <del>Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</del> (In § 10 Abs. 3 ersetzt)</p> <p>(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. (In § 10 Abs. 4 ersetzt)</p> <p>(4) Die verfügungsberechtigten Angehörigen und die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der Anlage die Grabstätten überragen, Herbstlicher Laubfall sowie die Beschattung der Grabfelder sind entschädigungslos hinzunehmen. (In § 15 Abs. 2 ersetzt)</p> <p>(5) <del>Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von Grabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich durch Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt und auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntgegeben.</del> (In § 11 ersetzt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>1. Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>2. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:</p> <p><b>Reihengräber:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erdreihengrab (1 Sarg)</li> <li>2. Urnenreihengrab (1 Urne)</li> <li>3. Urnenwandanlage (2 Urnen)</li> </ol> <p><b>Wahlgräber:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelwahlgrab (1 Sarg)</li> <li>2. Einzelwahlgrab für Kinder (1 Sarg)</li> <li>3. Doppelwahlgrab (2 Särge)</li> <li>4. 3-stelliges Wahlgrab (3 Särge)</li> <li>5. Urnenwahlgrab (4 Urnen)</li> <li>6. Urnenrasenwahlgrab (2 Urnen)</li> <li>7. Rasenwahlgrab (1 Sarg)</li> <li>8. Grabfeld für Sternenkinder</li> </ol> <p><b>Sonstige Grabstätten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ehrengräber</li> <li>2. Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsgräber)</li> </ol> <p>3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>4. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>

**§ 14**  
**Reihengrabstätten**

- (1) ~~Reihengräber (Einzelgräber) sind Grabstätten für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und anlässlich eines Todesfalls für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.~~ (In § 11 Abs.1 ersetzt)
- (2) In einem Reihengrab kann nur eine Erdbestattung erfolgen. (In § 11 Abs.4 ersetzt)
- (3) In Ausnahmefällen kann die Urne eines Angehörigen mit beigesetzt werden, wenn die Zubettung von den Angehörigen gewünscht wird. Die Friedhofsverwaltung prüft im Einzelfall, ob Hinderungsgründe entgegenstehen. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstelle muss bis zum Ablauf der Ruhezeit des Zweitbestatteten neu erworben werden (keine Verlängerung). (In § 11 Abs.3 ersetzt)
- (4) Reihengräber können auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in Wahlgräber umgewandelt werden. (In § 11 Abs.4 ersetzt)

**§11**  
**Reihengräber**

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist- sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt- in nachstehender Reihenfolge

- 1) wer für die Bestattung sorgen muss ( § 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
- 2) wer sich dazu verpflichtet hat,
- 3) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

3. In jedem Erdreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In Ausnahmefällen kann eine Urne eines Angehörigen mit beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht muss bis zum Ablauf des Zweitbesatteten neu erworben werden.

4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

**§ 15**  
**Wahlgrabstätten/Urnengräber**

- (1) ~~Nutzungsrechte an Wahlgräbern (Erd- und Urnengräbern) werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren, bei Verwendung von Hartholzsärgen bei Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren, eingeräumt (In § 12 Abs. 2 / § 9 ersetzt)~~  
~~Nutzungsrechte können erstmalig nur anlässlich eines Sterbefalles vergeben werden, (In § 12 Abs.2 ersetzt)~~
- (2) ~~Der erneute Erwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts ist aufgrund rechtzeitigen Antrag vor Ablauf des Nutzungsrechts möglich. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung zulassen. Es gilt die Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung.~~ Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Angehörigen im Einzelfall schriftlich über den Ablauf des Nutzungsrechts zu informieren. ( In § 12 Abs. 2 ersetzt)
- (3) ~~Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht (In § 12 Abs.5 ersetzt)~~
- (4) ~~In jede Grabstelle eines Erdwahlgrabes können Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. (entfällt)~~
- (5) ~~Urnenbeisetzungen können auch vor Ablauf der Ruhefrist in ein vorhandenes Erdgrab durchgeführt werden, wenn die Totenruhe gewahrt bleibt.(In § 12 Abs.6 ersetzt)~~
- (6) ~~Während der Nutzungszeit darf eine Erd- oder Urnenbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben wird. Die Nutzungszeit kann zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf max. 30 Jahre verlängert werden.~~  
~~Der Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird davon abhängig gemacht, dass~~

**§ 12**  
**Wahlgräber**

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur Anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Angehörigen im Einzelfall schriftlich über den Ablauf des Nutzungsrechts zu informieren.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
4. Für die Rasenwahlgräber sind ausschließlich liegende Grabmale zulässig. Die Größe der Grabmale für Reihenrasengräber darf das Maß von 0,50 m x 0,40 m nicht überschreiten. Das Aufstellen oder Anbringen weiterer Gedenksteine oder Grabdenkmale sowie sonstiger Grabschmuck insbesondere Pflanzen- und Blumenschmuck durch Hinterbliebene ist bei allen Rasengräbern nicht gestattet. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
5. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrecht besteht nicht.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
7. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- ~~a) die Nutzungsberechtigten die Pflege der Grabstätte für die gesamte Nutzungsdauer gewährleisten~~
- ~~b) die Nutzungsberechtigten sich verpflichten, die jeweils geltende Friedhofsordnung einzuhalten~~
- ~~c) im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis ein/e Nachfolger/in zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben über:~~

~~1) — auf den Ehegatten/Lebensgefährten~~

~~2) — auf die Kinder~~

~~3) — auf die Stiefkinder~~

~~4) — auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter~~

~~5) — auf die Eltern~~

~~6) — auf die vollbürtigen Geschwister~~

~~7) — auf die Stiefgeschwister~~

(7) ~~auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben~~

(In § 12 Abs. 6 + 7 ersetzt)

(8) ~~Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre. Jeder auf den das Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der vorstehenden Reihenfolge über. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht, durch eine schriftliche Mitteilung mit Bestätigung des neuen Nutzungsberechtigten an die Stadt, auf eine der in Abs. 6 genannten Person übertragen.~~ (In § 12 Abs. 7 ersetzt)

(9) ~~Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Verzicht ist nur für die ganze Grabstätte möglich.~~(entfällt)

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihren Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern
6. auf die Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Wurde kein weiterer Nutzungsberechtigter benannt und ist auch kein Nutzungsberechtigter bekannt und zu ermitteln, kann die Stadt das Nutzungsrecht entschädigungslos einziehen und ggf. die Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist einebnen. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Totenruhe innerhalb der Ruhefrist nicht gestört wird

8. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

9. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

10. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht führt zum Erlöschen des Nutzungsrechts. Eine Erstattung oder Befreiung von Grabnutzungsgebühren findet nicht statt.

11. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten oder sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

<p>10) Wurde kein weiterer Nutzungsberechtigter benannt und ist auch kein Nutzungsberechtigter bekannt und zu ermitteln, kann die Stadt das Nutzungsrecht entschädigungslos einziehen und ggf. die Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist einebnen. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Totenruhe innerhalb der Ruhefrist nicht gestört wird. (§ 12 Abs.7 ersetzt)</p>	<p>12. In Wahlräbern können auch Urnen beigesetzt werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Urnengrabstätten</b></p> <p>1. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.</p> <p>2. Urnenwände als Reihengrabstätte auf dem Friedhof mit folgenden Benutzungsregelungen: Als einzige Kennzeichnung ist die Beschriftung der miterworbenen Urnentafel mit dem Namen, Geburts- und Todesdatum sowie einem Symbol durch einen zugelassenen Steinmetz zulässig. Die Beschriftung darf nur eingehauen oder eingestrahlt werden. Als Schriftfarben sind nur Gold, Silber und Bronze zulässig. Blumen und Grabschmuck dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. In Urnenwände können max. 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.</p> <p>3. Urnenrasenwahlgräber sind ausschließlich liegende Grabmale zulässig. Die Größe der Grabmale für Urnenrasengräber darf das Maß von 0,50 m x 0,40 m nicht überschreiten. Das Aufstellen oder Anbringen weiterer Gedenksteine oder Grabdenkmale sowie sonstiger Grabschmuck insbesondere Pflanzen- und Blumenschmuck durch Hinterbliebene ist bei allen Rasengräbern nicht gestattet. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Es dürfen nur verrottbare Urnen mit der Asche des Verstorbenen beigesetzt werden.</p> <p>4. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§16</b> <b>Ehrengrabstätten/Kriegsopfergrabstätten</b></p> <p>(1) Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Stadt, es sei denn, dass noch ein Nutzungsrecht besteht und ausgeübt wird.</p> <p>(2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes v. 29.01.1993 (Kriegsgräber) obliegen der Obhut der Stadt.</p> <p>(3) Diese Friedhofsordnung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend anzuwenden. ( In § 14 ersetzt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§14</b> <b>Ehrengrabstätten/Kriegsopfergrabstätten</b></p> <p>1.Zuerkennung,Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern oberliegen der Stadt, es sei denn, dass noch ein Nutzungsrecht besteht und ausgeübt wird.</p> <p>2.Gräber im Sinne des Gräbergesetzes v. 29.01.1993 ( Kriegsgräber) oberliegen der Obhut der Stadt.</p> <p>3. Diese Friedhofsordnung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) <del>Jedes Grab ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs und die Sicherheit der Anlage gewahrt bleibt. Die Gräber sind so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild einfügen.</del> ( In § 15 Abs.1 ersetzt)</p> <p>(2) Bepflanzungen auf den Gräbern dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Die Grabstelle seitlich überragende Pflanzen und Pflanzenteile sind zu kürzen. Durch entsprechende Pflege und Zurechtschneiden ist dies sicherzustellen. (In § 21 Abs. 2 ersetzt)</p> <p>(3) <del>Soweit die beantragte Gestaltung des Grabmals die Umgebung nicht stört, den Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs nicht gefährdet sowie den Erfordernissen der Sicherheit genügt, kann auf Antrag eine Ausnahme von den Vorschriften des § 18 Abs. 2, 3 und 5 gewährt werden.</del> (entfällt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Allgemeine Gestaltungsgrundsatz</b></p> <p>1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlänge entsprechen.</p> <p>2. Die verfügungsberechtigten Angehörigen und die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen. Laub- und Nadelfall sowie die Beschattung der Grabfelder sind hinzunehmen.</p> <p>3. Die Grabstätten sind entsprechend den Vorgaben der Friedhofsanlagen und –pflanzungen anzulegen und zu unterhalten. Gegebenenfalls sind Anträge zu stellen.</p>

## § 18

### Beschaffenheit und Abmessungen der Grabmale

- (1) ~~Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.~~
- (2) ~~nicht zulässig sind Grabmale aus Gips oder Kunststoffen in jeder Form.~~
- (3) ~~Dies gilt entsprechend auch für sonstige Grabausstattungen.~~
- (4) ~~Liegende Grabmale (flach oder flach geneigte auf die Grabstätte gelegte Grabplatten), welche mehr als 1/3 der gesamten Grabfläche bei Erdgräbern bedecken, müssen so gefertigt und angebracht werden, dass eine Hinterlüftung für die gesamte Dauer der Ruhefrist gewährleistet ist. Diese Regelung dient zur Sicherstellung des Friedhofszwecks.~~
- (5) ~~Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Folgende Regel- und Höchstmaße sind darüber hinaus einzuhalten:~~
  - a) ~~Einzelgrabstellen~~ ~~Ansichtsfläche~~ ~~bis zu 0,60 m<sup>2</sup>~~
  - b) ~~Wahlgrabstellen (zweistellig)~~ ~~Ansichtsfläche~~ ~~bis zu 1,20 m<sup>2</sup>~~
  - c) ~~Urnengräber~~ ~~Ansichtsfläche~~ ~~bis zu 0,60 m<sup>2</sup>~~
  - d) ~~besonderes Gräberfeld max. Höhe von 1,80 m~~
  - e) ~~Bei Ehrengräbern entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.~~
  - f) ~~Beschriftungen der Urnenwandtafeln sind entsprechend den Vorgaben der örtlichen Gremien des Bestattungsbezirkes zulässig.~~

( In § 16 ersetzt)

## § 16

### Grabmale

1. Grabmale müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs.1 S. 2 errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an den § 15 Abs.1 entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Nicht zulässig sind Grabmale aus Gips oder Kunststoffen in jeder Form.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - 1.) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
  - 2.) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  - 3.) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  - 4.) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  - 5.) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
4. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
  - 1.) mit in Zement aufgesetztem figürlichen und ornamentalen Schmuck
  - 2.) mit Farbstrich auf Stein
  - 3.) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
  - 4.) mit Lichtbildern
5. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - 1.) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - 2.) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,20 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - 3.) auf dreistelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,80 m
6. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	<p>1.) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,60 m<sup>2</sup>Ansichtsfläche</p> <p>2.) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,60 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche</p> <p>7. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden;welche mehr als 1/3 der gesamten Grabfläche bei Erdgräbern bedecken, müssen so gefertigt und angebracht werden, dass eine Hinterlüftung für die gesamte Dauer der Ruhefrist gewährleistet ist. Diese Regelung dient zur Sicherstellung des Friedhofszwecks</p> <p>8.Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.</p> <p>9. An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.</p> <p>10.Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Grabeinfassungen</b></p> <p><del>Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen–, sind grundsätzlich nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will.</del> (In § 16 Abs.8 ersetzt)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Zustimmungserfordernis</b></p> <p>(1) <del>Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 X 30 cm und Holzkreuze zulässig. Das Grabmal muss in seiner Gestaltung den Anforderungen der Friedhofssatzung entsprechen. Es obliegt dem Hersteller des Grabmals, die Friedhofssatzung zu prüfen.</del> (In § 17 Abs. 1 ersetzt)</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§17</b> <b>Genehmigungserfordernis</b></p> <p>1. Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, sein Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In</p>

Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden. (In § 17 Abs. 2 ersetzt)

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend. (In § 17 Abs. 3 ersetzt)

Das Wiederaufstellen abgeräumter Grabmale bedarf einer erneuten Genehmigung, es sei denn es handelt sich um eine vorübergehende Entfernung aus Anlass einer Bestattung und es wurde nur der Name ergänzt.

- (4) ~~Vor dem Öffnen des Grabes im Falle einer weiteren Belegung haben die Nutzungsberechtigten vorhandene Grabmale, Fundamente und Einfassungen soweit erforderlich entfernen zu lassen. Sollte dies nicht rechtzeitig oder ausreichend geschehen, lässt die Stadt die Grabstelle auf Kosten der Nutzungsberechtigten räumen.~~ (In § 12 Abs. 11 ersetzt)

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist. (In 17 Abs. 4 ersetzt)

besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

Das Wiederaufstellen abgeräumter Grabmale bedarf einer erneuten Genehmigung, es sei denn es handelt sich um eine vorübergehende Entfernung aus Anlass einer Bestattung oder einer Ergänzung des Namens.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

5. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können. Die Anlieferung und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind während einer Trauerfeier oder Beisetzung auf diesem Friedhof nicht gestattet.

6. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

	<p style="text-align: center;"><b>§17a</b> QR- Code auf Grabmale</p> <p><b>1.</b>Die Installation von QR-Coden ist Bestandteil des Grabmalantrages und der Grabmalgenehmigung.</p> <p><b>2.</b> Der Antragsteller hat den Inhalt der hinterlegten Informationen zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben bzw. offenzulegen. Er ist für den Inhalt während des gesamten Nutzungszeit verantwortlich.</p> <p><b>3.</b> Der Code ist als Grabmalinschrift/-gestaltung zu werten. Die nachträgliche Anbringung eines QR-Codes ist genehmigungspflichtig.</p> <p><b>4.</b> Eine Kontrolle auf Inhalte des QR-Codes findet nicht statt. (Satzung Stadt Achern)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> Anlieferung</p> <p><del>Die Ausführung der Arbeiten ist rechtzeitig, mindestens 24 Std. vorher der Friedhofsverwaltung/dem Friedhofswärter mitzuteilen. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzulegen.</del>  <del>Die Anlieferung und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind während einer Trauerfeier oder Beisetzung auf diesem Friedhof nicht gestattet.</del> (In § 17 Abs. 5 ersetzt)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> Standicherheit/Unterhaltung</p> <p>(1) <del>Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Insbesondere sind die Richtlinien des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Auf Verlangen ist ein statischer Nachweis vorzulegen. Die Gewährleistung richtet sich nach dem BGB und beträgt 5 Jahre.</del> (In § 18 ersetzt)</p> <p>(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen, auch beim Öffnen benachbarter Gräber, dauerhaft standsicher sein. (In § 18 ersetzt)</p> <p>(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> Standicherheit</p> <p>Für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung. Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen ( i.d.R Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.</p>

<p>dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. (§ 19 Abs.1 ersetzt)</p> <p>(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. (§19 Abs. 2 ersetzt)</p> <p>(5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die für die Unterhaltung Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird. (In § 19 Abs. 2 ersetzt)</p> <p>(6) <del>Alljährlich, nach Ende der Frostperiode, werden von der Friedhofsverwaltung Standsicherheitskontrollen an den Grabmalen durchgeführt. Bei Beanstandungen ist Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</del>(entfällt)</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Unterhaltung</b></p> <p>1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Entfernen</b></p> <p>(1) <del>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts können Grabmale, Einfassungen und Fundamente von den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entfernt werden. Die Grabstätte ist einzuebnen. Die Räumung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. (In § 20 Abs. 2 ersetzt)</del></p> <p>(2) <del>Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen von den Verpflichteten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung einer Räumung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zustimmen oder diese auf Kosten der Verpflichteten veranlassen. Die Totenruhe muss jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit gewährleistet bleiben. Die Überwachung obliegt der Friedhofsverwaltung. (In § 20 Abs. 1 ersetzt)</del></p> <p>(3) <del>Wird der schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstelle nach Ablauf des Nutzungsrechts zu räumen, nicht Folge geleistet, so kann sie diese Grabstelle auf Kosten der Verantwortlichen räumen lassen. § 25 ist ggf. entsprechend anzuwenden. (In § 20 Abs. 2 ersetzt)</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Entfernen</b></p> <p>1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Räumung ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht. Ist die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt, insbesondere nicht in der Stadt Rheinau gemeldet, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte oder dem Amtlichen Mitteilungsblatt.</p>						
<p style="text-align: center;"><b>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten</b></p>						
<p style="text-align: center;"><b>§24</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) <del>Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Religiöse Gründe bleiben hiervon unberührt. Die Grabstellen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein. (In § 21 Abs. 1 und 4 ersetzt)</del></p> <p>(2) <del>Verantwortlich für die Herrichtung und Pflege der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte. Diese können die Aufgabe an andere Personen oder Unternehmen übertragen, sollten dies aber der Friedhofsverwaltung anzeigen. Die Verpflichtung erlischt nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts mit dem Auflösen der Grabstelle. (In § 21 Abs. 4 ersetzt)</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Religiöse Gründe bleiben hiervon unberührt.</p> <p>2. Die Bepflanzung auf den Grabstätten dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>d) auf Urnengräbern</td> <td style="text-align: right;">1,00 m</td> </tr> <tr> <td>e) auf Reihengräbern</td> <td style="text-align: right;">1,60 m</td> </tr> <tr> <td>f) auf Wahlgräbern</td> <td style="text-align: right;">1,80 m</td> </tr> </table> <p>Die Grabstelle seitlich überragende Pflanzen und Pflanzenteile sind zu kürzen. Durch entsprechende Pflege und Zurechtschneiden ist dies sicherzustellen.</p>	d) auf Urnengräbern	1,00 m	e) auf Reihengräbern	1,60 m	f) auf Wahlgräbern	1,80 m
d) auf Urnengräbern	1,00 m						
e) auf Reihengräbern	1,60 m						
f) auf Wahlgräbern	1,80 m						

<p>(3) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. (In § 21 Abs. 3 ersetzt)</p> <p>(4) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. (In § 21 Abs. 3 ersetzt)</p> <p>(5) Die Bepflanzung auf den Grabstätten dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:</p> <p>a) auf Urnengräbern 1,00 m</p> <p>b) auf Reihengräbern 1,60 m</p> <p>c) auf Wahlgräbern 1,80 m</p> <p>(6) <del>Pflanzen, die den Anforderungen nach Abs. 5 nicht mehr entsprechen, sind spätestens in der Vegetationsruhe zurückzunehmen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartige Pflanzen sowie stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Sträucher und Bäume zu beschneiden oder zu entfernen.</del> (entfällt)</p> <p>(7) <del>Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</del> (entfällt)</p> <p>(8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. (In § 21 Abs. 7 ersetzt)</p> <p>(9) <del>Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die bei der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind z.B. Grabvasen.</del> (entfällt)</p>	<p>3. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern ( § 16 Abs.8) dürften die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p> <p>4. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs.1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.</p> <p>5. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.</p> <p>6. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>7. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>(1) <del>Wird eine Grabstätte nicht entsprechend dieser Friedhofsordnung hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen selbst in Ordnung bringen lassen.</del> (In § 22 Abs.1 ersetzt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Vernachlässigung der Grabpflege</b></p> <p>1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche ( § 19 Abs.1 ) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</p>

<p>(2) <del>Reihengrabstätten können von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.</del> (In §22 Abs. 1 ersetzt)</p> <p>(3) <del>Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände ist die Stadt nicht verpflichtet.</del> (In § 22 Abs. 1 ersetzt)</p>	<p>Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.</p> <p>3. Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>
<p><b>VII. Leichenhalle und Trauerfeiern</b></p>	<p><b>VII. Benutzung der Leichenhalle</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Benutzung der Leichenhallen</b></p> <p>(1) <del>Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung oder mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in Begleitung des Bestatters betreten werden.</del> (In § 23 Abs. 1 ersetzt)</p> <p>(2) <del>Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen Verstorbene während der festgesetzten Zeiten besuchen.</del> (In §26 Abs.2 ersetzt)</p> <p>(3) <del>Die Särge mit den Verstorbenen sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung geschlossen bereitzustellen.</del> (entfällt)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Benutzung der Leichenhalle</b></p> <p>1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.</p> <p>2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgelegten Zeiten sehen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 27 (enfällt) Trauerfeiern</b></p> <p>(1) Trauerfeiern können auf Wunsch der Angehörigen in dem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle des Friedhofs abgehalten werden, sofern diese nicht in der Kirche stattfinden.</p> <p>(2) Die Benutzung des Feierraums kann untersagt werden, wenn gesundheitliche Bedenken (meldepflichtige übertragbare Krankheit) oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>	
	<b>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</b>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung</b></p> <p>1. Die Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte der Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p>

	<p>3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,</li> <li>2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2       <ol style="list-style-type: none"> <li>a.) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</li> <li>b.) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,</li> <li>c.) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,</li> <li>d.) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenfläche und Grabstätten unberechtigterweise betritt,</li> <li>e.) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,</li> <li>f.) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle ablagert,</li> <li>g.) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,</li> <li>h.) Druckschriften verteilt,</li> </ol> </li> <li>1. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),</li> <li>2. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),</li> <li>3. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).</li> </ol>
<p><b>VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>	<p><b>IX. Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> (§ 30 ersetzt) <b>Alte Rechte</b></p> <p>(1) <del>Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten diese Satzung nach den Vorschriften der bisher gültigen Satzung angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Altes Recht</b></p> <p>Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte wurde auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.</p>

<p>(2) <del>Für die Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Vorschriften dieser Satzung.</del></p> <p>(3) <del>Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen vor dem 01.01.1975 vergeben wurden, wird das Nutzungsrecht für die Zweitbelegung, die nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt, bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren unentgeltlich verlängert.</del></p> <p>(4) <del>Soweit vor dem 01.01.1975 Wahlgrabstellen ohne Festlegung einer bestimmten Nutzungszeit vergeben wurden, läuft das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist (20 Jahre) des Zweitbestatteten aus.</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Haftung</b></p> <p>(1) <del>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. (§ 24 Abs. 1 ersetzt)</del></p> <p>(2) <del>Die Stadt haftet nur für vorsätzlich oder durch grob fahrlässig entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. (§ 24 Abs.1 ersetzt)</del></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Rheinau und insbesondere der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Rheinau in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Rheinau und insbesondere der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Rheinau in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§31</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p><del>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</del></p>	

<p><del>a) den Friedhof entgegen der Vorschrift des §5 Abs. 1 betritt</del></p> <p><del>b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 6) oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.</del></p> <p><del>c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung/Genehmigung ausübt § 7.</del></p> <p><del>d) als Verfügungs-/Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt</del></p> <p><del>e) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.</del></p> <p>( In § 25 ersetzt)</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Rheinau vom 21.09.2007 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft</p> <p>2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Rheinau vom 11.12.2009 außer Kraft. Als Satzung gem. § 15 Bestattungsgesetz v. Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 18.12.2019 beschlossen.</p>